

GROSSER RAT

Dezembersession 2023

Parlamentarische Initiative KJS betreffend sofortige Einführung elektronischer Rechtsverkehr im Verwaltungsgerichtsverfahren (Übergangsregelung) (Erstunterzeichner Metzger)

Der Grosse Rat hatte bereits in der Junisession 2010 Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr normiert. Die Regierung hat bis heute das Gesetz nicht in Kraft gesetzt.

Seit mehr als 10 Jahren können in Zivilprozessen (inkl. Verfahren vor den Schlichtungsbehörden) und Strafverfahren (wozu auch der Verkehr mit der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei gehört, sofern er der Strafprozessordnung unterliegt) Eingaben mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur über eine anerkannte Zustellplattform (IncaMail, PrivaSphere) eingereicht werden. Insbesondere in den letzten 2 Jahren haben immer mehr Rechtssuchende von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Im Verfahren vor Verwaltungsgericht ist das derzeit den Rechtssuchenden noch verwehrt. In darauffolgenden bundesgerichtlichen Verfahren ist ihnen das möglich.

Zwar hat der Grosse Rat in der Oktobersession dieses Jahres das Gesetz über die digitale Verwaltung erlassen und damit über Fremdänderungen auch eine Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vorgenommen und die Möglichkeit der elektronischen Eingabe geregelt. Der Grosse Rat hat dabei die Regelungen an die Einführung von Justitia.Swiss geknüpft. Die elektronische Eingabe wird mit anderen Worten erst möglich sein, wenn Justitia 4.0 in Kraft ist.

Auf den 1. Januar 2025 werden die oberen kantonalen Gerichte zum Obergericht zusammengelegt. Auf diesen Zeitpunkt hin wird das erst im Entwurf vorliegende BEKJ (Bundesgesetz über die elektronische Kommunikation in der Justiz) und die darauf basierende Plattform Justitia.Swiss noch nicht in Kraft und damit für das kantonale Verwaltungsgerichtsverfahren noch nicht freigegeben sein (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat (Heft Nr. 1 / 2023-24, Seite 65)). Es ist auch nicht absehbar, ob dies in den darauffolgenden Jahren der Fall sein wird.

Damit besteht die Situation, dass ab dem 1. Januar 2025 und auf unabsehbare Zeit in der Straf- und der Zivilrechtlichen (inkl. SchK) Abteilung des Obergerichts elektronische Eingaben möglich sind, in der öffentlich-rechtlichen sowie der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung hingegen nicht. Das führt zu Unsicherheiten, auch weil in Verzeichnissen der Zustellplattformen IncaMail, PrivaSphere das Verwaltungsgericht Graubünden bereits aufgeführt ist (eingabe@vg.gr.ch) und Fälle bekannt sind, wo Eingaben so erfolgten, die nicht berücksichtigt werden durften.

Vor diesem Hintergrund ist ein Zuwarten bis zur nicht sicheren Einführung von Justitia 4.0 und der Freigabe der Plattform Justitia.Swiss auf den 1. Januar 2025 und auf Jahre darüber hinaus nicht zumutbar. Das Prozessrecht soll dem Rechtssuchenden dienen.

Die KJS möchte dieser Problematik mit einer übergangsrechtlichen Bestimmung begegnen. Dabei wählt sie die Form der Parlamentarischen Initiative, um die Teilrevision raschmöglichst in Kraft zu setzen.

Wir stellen deshalb dem Grossen Rat den Antrag, das Verwaltungsrechtspflegesetz wie folgt zu ändern:

Neuer Art. 38a:

Elektronischer Rechtsverkehr

1 Rechtschriften und andere Eingaben können dem Gericht elektronisch eingereicht werden.

2 Mit Einverständnis der betroffenen Parteien kann das Gericht Verfügungen und Entscheide elektronisch zustellen.

3 Im elektronischen Rechtsverkehr ist die qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 (=SR 943.03) über die elektronische Signatur zu verwenden. Im Weiteren gilt die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (=SR 272.1) sinngemäss.

Neuer Art. 85 Abs. 4:

Die Bestimmungen von Art. 38a über den elektronischen Rechtsverkehr im Verfahren vor Verwaltungsgericht und vor Obergericht bleiben in Kraft, bis das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) in Kraft getreten und die darauf basierende Plattform Justitia.Swiss für das kantonale Verwaltungs(gerichts)verfahren freigegeben wird.

Neuer Art. 86 Abs. 4:

Die Bestimmungen von Art. 38a über den elektronischen Rechtsverkehr im Verfahren vor Verwaltungsgericht und vor Obergericht treten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist sofort in Kraft.

Chur, 7. Dezember 2023

Metzger, Müller, Cramer, Derungs, Oesch, Spagnolatti, Stocker, Walser, Wieland